

25.09.92

EG - In - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

15 Seiten

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in
Angelegenheiten der Europäischen Union

A. Zielsetzung

Der vom Kabinett am 21. Juli 1992 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sieht einen neuen Artikel 23 (Europa-Artikel) vor, in dem insbesondere die Rechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union im Grundgesetz verankert werden. Einzelheiten sind nach Artikel 23 Abs. 6 GG (neu) einem Gesetz vorbehalten.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dem Auftrag des Artikels 23 Abs. 6 GG (neu).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 06.11.92

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

25.09.92

EG - In - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in
Angelegenheiten der Europäischen Union

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (41) - 680 80 - Eu 87/92

Bonn, den 25. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

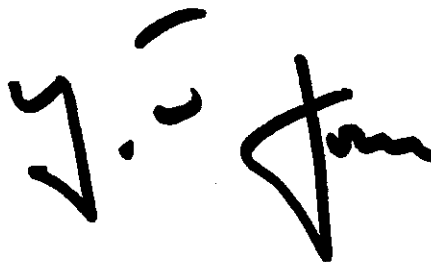
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von
Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen
Union

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil das Gesetz gleichzeitig mit
dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes sowie dem Gesetz zum Vertrag über
die Europäische Union von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet
werden soll.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 06.11.92

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf

eines Gesetzes über die Zusammenarbeit
von Bund und Ländern in Angelegenheiten
der Europäischen Union

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken die Länder durch
den Bundesrat mit.

§ 2

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat unbeschadet des
Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur
Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Euro-
päischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753)
umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben
im Rahmen der Europäischen Union, die für die Länder von Interes-
se sein könnten.

§ 3

Vor der Festlegung der Verhandlungsposition zu einem Vorhaben der
Europäischen Union gibt die Bundesregierung dem Bundesrat recht-
zeitig Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist,
soweit Interessen der Länder berührt sind.

§ 4

- (1) Soweit der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären, beteiligt die Bundesregierung vom Bundesrat benannte Vertreter der Länder an Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben.
- (2) Gegenstand der Beratungen nach Absatz 1 ist auch die Anwendung der §§ 5 und 6 auf das Vorhaben. Dabei ist zwischen Bund und Ländern ein Einvernehmen anzustreben.

§ 5

- (1) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei der Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben.
- (2) Wenn bei einem Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat oder ein Vorhaben im Schwerpunkt ins Gewicht fallende Auswirkungen auf bestehende Verwaltungsverfahren der Länder oder die Struktur ihrer bestehenden Behördenorganisation hat, ist insoweit bei Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; im übrigen gilt Absatz 1. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes, einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen, ist zu wahren. Stimmt die Auffassung der Bundesregierung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates überein, ist ein Einvernehmen anzustreben. Zur Herbeiführung dieses Einvernehmens erfolgt erneute Beratung der Bundesregierung mit Vertretern der Länder. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande und bestätigt der Bundesrat daraufhin seine Auffassung mit einem mit zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßten Beschluß, so ist die Auffassung des Bundesrates maßgebend. Die

Zustimmung der Bundesregierung ist erforderlich, wenn Entscheidungen zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können.

§ 6

- (1) Bei einem Vorhaben, bei dem der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder bei dem die Länder innerstaatlich zuständig wären oder das sonst wesentliche Interessen der Länder berührt, zieht die Bundesregierung auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzu, soweit ihr dies möglich ist. Die Verhandlungsführung liegt bei der Bundesregierung; Vertreter der Länder können mit Zustimmung der Verhandlungsführung Erklärungen abgeben.
- (2) Bei einem Vorhaben, das im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betrifft, soll die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister auf einen Vertreter der Länder übertragen. Für diese Ratstagungen kann vom Bundesrat nur ein Mitglied einer Landesregierung im Ministerrang benannt werden. Die Ausübung der Rechte durch den Vertreter der Länder erfolgt unter Teilnahme von und in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung. Die Abstimmung der Verhandlungsposition mit dem Vertreter der Bundesregierung im Hinblick auf eine sich ändernde Verhandlungslage erfolgt entsprechend den für die interne Willensbildung geltenden Regeln und Kriterien.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Vorsitz im Rat zustehen. Bei der Ausübung dieser Rechte setzt sich die Bundesregierung, soweit Vorhaben im Sinne von Absatz 2 Satz 1 betroffen sind, mit dem Vertreter der Länder ins Benehmen.

- (4) Absatz 2 findet unter der Voraussetzung, daß diese Behandlung in Abstimmung mit dem Vertreter der Länder erfolgt, keine Anwendung auf Tagesordnungspunkte der Ratstagungen, die der Rat ohne Aussprache genehmigt.

§ 7

- (1) Die Bundesregierung macht auf Verlangen des Bundesrates unbeschadet eigener Klagerechte der Länder von den im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Klagemöglichkeiten Gebrauch, soweit Länder durch ein Handeln oder Unterlassen von Organen der Union in Bereichen ihrer Gesetzgebungsbefugnisse betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat. Dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes, einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen, zu wahren.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (3) Hinsichtlich der Prozeßführung vor dem Europäischen Gerichtshof stellt die Bundesregierung in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen sowie für Vertragsverletzungsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland Partei ist, mit dem Bundesrat Einvernehmen her, soweit im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat.

§ 8

Die Länder können unmittelbar zu Einrichtungen der Europäischen Union ständige Verbindungen unterhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer staatlichen Befugnisse und Aufgaben nach dem Grundgesetz dient. Die Länderbüros erhalten keinen diplomatischen Status. Stellung und Aufgaben der Ständigen Vertretung in Brüssel als Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften gelten uneingeschränkt auch in den Fällen, in denen die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, auf einen Vertreter der Länder übertragen wird.

§ 9

Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung der Länder nach diesem Gesetz bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.

§ 10

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist bei Vorhaben der Europäischen Union das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren und sind ihre Belange zu schützen.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nicht für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.

§ 12

Dieses Gesetz gilt auch für Vorhaben, die auf Beschlüsse des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind.

§ 13

Die in § 9 genannte Vereinbarung kann weitere Fälle vorsehen, in denen die Länder entsprechend diesem Gesetz mitwirken.

§ 14

Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (BGBl. II S. 1102) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil**

1. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vorgelegt, mit dem die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union geschaffen werden sollen. Dieser Entwurf sieht u.a. die Einfügung eines neuen Art. 23 (Europa-Artikel) vor.
2. Durch diesen Europa-Artikel soll u.a. die Mitwirkung der Länder über den Bundesrat an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Union erweitert und in der Verfassung verankert werden (Art. 23 Abs. 2 bis 4 GG (neu)).

Zusätzlich soll vorgesehen werden, den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen die Wahrnehmung der mitgliedstaatlichen Rechte der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union zu übertragen (Art. 23 Abs. 5 GG (neu)).

Bisher ist die Beteiligung der Länder in Art. 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 19.12.1986 (BGBl. II S. 1102) und in der in Ausführung hierzu geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarung vom 17.12.1987 geregelt.

3. Nach Art. 23 Abs. 6 GG (neu) sollen die Einzelheiten in einem Ausführungsgesetz geregelt werden, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf.
4. Das vorgeschlagene Gesetz regelt die Beteiligung der Länder bei EG-Vorhaben und führt nicht zu zusätzlicher Belastung der Wirtschaft und insofern auch nicht zu preislichen Auswirkungen.

Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 folgt Art. 23 Abs. 2 GG (neu) und regelt die Mitwirkung der Länder durch den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union (sog. Bundesratsverfahren).

Zu § 2

§ 2 enthält eine umfassende Unterrichtungspflicht des Bundes gegenüber dem Bundesrat über alle Vorhaben der Europäischen Union, die für die Länder von Interesse sein können. Das entspricht der bisherigen Praxis nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte.

Zu § 3

§ 3 stellt den Grundsatz auf, daß die Bundesregierung - vor der Festlegung der Verhandlungsposition zu einem Vorhaben der Europäischen Union - dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat, soweit Interessen der Länder berührt sind. Auch diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Zu § 4

§ 4 regelt, in welchen Fällen die Bundesregierung Vertreter der Länder an ihren Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition beteiligt. Hierzu wird das jeweils federführende Bundesressort einladen. Gegenstand dieser Beratungen sind auch die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung von § 5 und § 6 ergeben können. Erforderlichenfalls muß ein Einvernehmen hierüber auf politischer Ebene herbeigeführt werden.

Zu § 5

§ 5 legt fest, welche Bedeutung die Stellungnahmen des Bundesrates im Rahmen der Entwicklung der Verhandlungsposition (gemäß § 4) für die einzelnen Vorhaben der Europäischen Union durch die Bundesregierung haben.

Grundlage für den Gesetzestext sind:

- die von der Bundesregierung vorgelegte Neufassung zu Art. 23 Abs. 4 GG (neu) einschließlich der hierzu verabschiedeten Begründung,
- die insoweit von der Gemeinsamen Verfassungskommission vereinbarten Elemente für das Ausführungsgesetz zu Art. 23 GG (neu).

Danach wird zwischen zwei Bereichen differenziert:

- Erstens in Absatz 1 Bereiche, in denen die Stellungnahme des Bundesrats zu "berücksichtigen" ist. Das gilt für die Vorhaben der Europäischen Union, die zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Bundes gehören oder bei denen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, die aber auch Interessen der Länder berühren. Hier hat die Bundesregierung die Argumente der Länder zur Kenntnis zu nehmen, in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, ist aber nicht an die Stellungnahme gebunden. Die Sachbereiche der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung fallen nach Maßgabe der Artikel 72 und 75 GG hiernach ebenfalls unter diese Vorschrift. Das gilt auch dann, wenn der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- Zweitens in Absatz 2 Bereiche, in denen die Stellungnahme "maßgeblich zu berücksichtigen" ist. Dies soll gelten, soweit bei Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat. Zu Absatz 2 gehören auch die Vorhaben, die im Schwerpunkt ins Gewicht fallende Auswirkungen auf bestehende Verwaltungsverfahren der Länder oder die Struktur ihrer bestehenden Behördenorganisation haben. Der "Schwerpunkt" wird nicht quantitativ bestimmt, sondern ist Ergebnis einer qualitativen Beurteilung.

Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bundesregierung und Bundesrat ist ein Einvernehmen anzustreben. Zu den zu diesem Zweck erforderlichen Beratungen lädt die Bundesregierung Ländervertreter ein. Dadurch wird festgelegt, daß die Initiative von der Bundesregierung auszugehen hat. Die Formulierung läßt offen, auf welcher Ebene entsprechende Einigungsversuche unter-

nommen werden. Damit ist auch die politische Ebene nicht ausgeschlossen.

Entsprechend den von der Gemeinsamen Verfassungskommission zu Art. 23 GG (neu) beschlossenen Elementen kann in diesen Fällen der Bundesrat sich mit einer 2/3-Mehrheit gegenüber der Auffassung der Bundesregierung letztlich durchsetzen. Hierzu muß aber eine erneute Beschlußfassung unter Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung im Bundesrat erfolgen; das heißt, der Bundesrat muß sich mit der Meinung der Bundesregierung noch einmal auseinandersetzen.

§ 5 Abs. 2 Satz 6 stellt sicher, daß die Bundesregierung kostenrelevanten Entscheidungen zustimmen muß.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich Bund und Länder über ein sachbezogenes Vorgehen zur Anwendung dieser Vorschrift verständigen.

Zu § 6

§ 6 regelt die Hinzuziehung von Ländervertretern bei Verhandlungen in Beratungsgremien von Kommission und Rat sowie im Rat selbst und die Ausgestaltung der Rechte dieser Ländervertreter.

Nach Absatz 1 sind Ländervertreter auf Verlangen in den Beratungsgremien von Kommission und Rat hinzuzuziehen, soweit wesentliche Länderinteressen berührt sind. Das gilt mit der Einschränkung, daß dies der Bundesregierung sowohl rechtlich als auch praktisch möglich ist. Die Bundesregierung wird sich im Einzelfall jeweils bemühen, die Hinzuziehung eines Länderververtreters zu ermöglichen.

§ 6 Abs. 2 ist die Ausführungsbestimmung zu Art. 23 Abs. 5 GG (neu). Wenn bei einem Vorhaben im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Gemeinschaftsgremien und bei Ratstagungen auf Ministerebene auf einen Ländervertreter übertragen. Die Übertragung beschränkt sich jeweils auf den Tagesordnungspunkt, für den diese Qualifikation gilt. Übergreifende Aufgaben der Delegationsleitung sind - unbeschadet der

Verhandlungsführung zu einzelnen Vorhaben - vom Vertreter der Bundesregierung im Benehmen mit dem Vertreter der Länder wahrzunehmen. Aus der Formulierung "soll übertragen" ergibt sich auch hier die Einschränkung, daß die Übertragung der Rechte der Bundesregierung rechtlich und praktisch möglich ist.

Entsprechend Art. 146 EG-Vertrag muß der Ländervertreter im Rat Ministerrang haben, dasselbe gilt für seinen Vertreter. Er spricht für die Bundesregierung.

§ 6 Abs. 3 stellt klar, daß im Falle der deutschen Präsidentschaft der Vorsitz im Rat immer beim zuständigen Vertreter der Bundesregierung liegt. Die Wahrnehmung erfolgt gegebenenfalls im Benehmen mit dem mit der Verhandlungsführung beauftragten Länderminister.

Mit § 6 Abs. 4 wird sichergestellt, daß die Abstimmung über die A-Punkte (Genehmigung ohne Aussprache) insgesamt durch den zuständigen Vertreter der Bundesregierung erfolgt und daß im schriftlichen Verfahren die federführende Koordinierung beim Bund liegt. Im übrigen gelten auch hier die Mitwirkungs- und Beteiligungsregelungen dieses Gesetzes.

Zu § 7

Die Vorschrift betrifft Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bzw. dem Gericht erster Instanz.

Absatz 1 regelt die Frage, in welchen Fällen die Bundesregierung auf Verlangen des Bundesrates den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bzw. das Gericht erster Instanz anruft. Er bezieht sich auf die Nichtigkeitsklagen nach Artikel 173 des EG-Vertrages und Untätigkeitsklagen nach Artikel 175 des EG-Vertrages.

Absatz 2 regelt die Frage, in welchen Fällen sich die Bundesregierung auf Verlangen des Bundesrates an einem laufenden Verfahren beteiligt. Er bezieht sich insbesondere auf Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 177 des EG-Vertrages.

Absatz 3 regelt die Willensbildung sowohl für die inhaltliche als auch die formelle Seite der Prozeßführung, wenn gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 die Entscheidung gefallen ist, daß die Bundesregierung ein Verfahren einleitet oder sich daran beteiligt. Darüber hinaus betrifft er die Fälle, in denen die Bundesrepublik Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des EG-Vertrages Beklagte ist.

Zu § 8

§ 8 regelt Aufgabe und Stellung der Länderbüros in Brüssel. Auch hier übernimmt der Gesetzestext einen Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission zur Ausgestaltung des Ausführungsgesetzes.

Die Bundesregierung unterstützt über die Ständige Vertretung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und soweit erforderlich die Länderbüros in Einzelfragen im Hinblick auf ihre Aufgaben.

Zu § 9

§ 9 überläßt die weiteren Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern. Dies entspricht der Regelung im Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 19.12.1986. Auch dort ist in Artikel 2 Abs. 6 eine solche Bund-Länder-Vereinbarung vorgesehen, die am 17.12.1987 unterzeichnet wurde.

Zu § 10

§ 10 verweist auf das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, das auch bei Vorhaben der Europäischen Union nach dem Subsidiaritätsprinzip zu wahren ist.

Diese Vorschrift folgt einer entsprechenden Empfehlung der Gemeinsamen Verfassungskommission.

Zu § 11

§ 11 regelt, daß die Unterrichtungs- und Beteiligungsrechte der Länder sich nicht auf den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstrecken, wie er im Vertrag über die

Europäische Union definiert ist. Damit soll nicht die schon bisher in diesem Bereich übliche Unterrichtung der Länder in Form oder Umfang eingeschränkt werden.

Zu § 12

§ 12 stellt klar, daß das Gesetz auch für die "Beschlüsse des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten" gilt (sog. Gemischte Beschlüsse). Diese Vorschrift wird nach dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäischen Union an Bedeutung verlieren, in einzelnen Bereichen aber auch künftig anzuwenden sein.

Zu § 13

§ 13 geht davon aus, daß auch in Zukunft in anderen als von diesem Gesetz erfaßten Fällen im Rahmen des Möglichen eine Länderbeteiligung denkbar sein soll (etwa bei Regierungskonferenzen zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union). Einzelheiten sollen in der nach § 9 vorgesehenen Bund-Länder-Vereinbarung geklärt werden.

Zu § 14

§ 14 regelt das Außerkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte, der durch dieses Gesetz obsolet wird.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und
Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat unterstreicht seine Auffassung, daß die Verabschiedung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union auf der Grundlage von Artikel 23 GG (neu) eine unabdingbare Voraussetzung für die Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union durch den Bundesrat darstellt. Bereits beim gegenwärtigen Stand der europäischen Integration ist eine Weiterentwicklung von Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (BGBl. II S. 112) geboten. Durch die im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Kompetenzübertragungen auf die Europäische Gemeinschaft - insbesondere auch im Bereich von Länderzuständigkeiten wie Bildung, Kultur, Medien, Gesundheit, Kommunalrecht, innere Sicherheit - ist eine Fortentwicklung der Länderbeteiligung auf der Grundlage einer Verankerung im Grundgesetz zur Erhaltung der Länderstaatlichkeit zwingend.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Beteiligung der Länder über den Bundesrat eine Konsequenz des bundesstaatlichen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland ist. Durch die Beteiligung der Länder wird das politische und administrative Potential der Bundesrepublik Deutschland in den Verhandlungen auf europäischer Ebene gestärkt. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß im Hinblick auf die aktuelle Diskussion über den Vertrag über die Europäische Union die Beteiligung der Länder Befürchtungen und Ängsten der Bürger vor einer undurchschaubaren zentralistischen Europäischen Union entgegenwirken kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung der Länderbeteiligung in EG-Angelegenheiten dar. Der Bundesrat würdigt in diesem Zusammenhang die bisherige Zusammenarbeit mit der Bundesregierung. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind jedoch noch eine Reihe von Punkten zu klären. Unbeschadet des im Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrens müssen nach der Auffassung des Bundesrates ergänzende Formen der fachlichen Zusammenarbeit und die Fachkontakte zwischen Bund und Ländern fortgeführt werden.

Im Hinblick auf die in die Bund-Länder-Vereinbarung verwiesenen Fragen fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, mit den Ländern unverzüglich in die Klärung der Eckpunkte dieser Regelung einzutreten.

Der Bundesrat ist insbesondere der Auffassung, daß unter die Regelung von § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs neben der Teilnahme an Ministerratssitzungen in besonderen Fällen auch die Teilnahme am Ausschuß der Ständigen Vertreter, dem Sonderausschuß Landwirtschaft, dem Koordinierungsausschuß nach Artikel K 4 sowie dem Währungsausschuß und sonstigen im Vertrag aufgeführten Ausschüssen fällt. Die Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten des Beobachters der Länder gegenüber der Bundesregierung und den Gremien der Europäischen Gemeinschaft müssen unberührt bleiben.

Festgelegt werden sollten auch die Einzelheiten weiterer Fälle, in denen nach § 13 des Entwurfs die Mitwirkung der Länder in Frage kommt. Zu denken ist hier neben Regierungskonferenzen auch an Erweiterungsverhandlungen, Beschlüsse oder zwischenstaatliche Vereinbarungen aller oder mit mehreren Mitgliedstaaten der Union sowie - soweit dies der Bundesregierung möglich ist - an informelle Treffen. Der Bundesrat geht davon aus, daß Verhandlungen über Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit dritten Parteien unmittelbar unter die Regelungen des Gesetzes fallen.

Der Bundesrat fordert insbesondere auch, daß in der Bund-Länder-Vereinbarung bei Fragen der Forschungsförderung auf EG-Ebene - entsprechend der innerstaatlichen Regelung von Artikel 91 b GG - ein einvernehmliches Zusammenwirken von Bund und Ländern vorgesehen wird.

2. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1

In § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz sind die Worte "und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat" zu streichen.

Begründung:

Diese Vorschrift beruht auf der Interpretation des vorgesehenen neuen Artikels 23 Abs. 4 Satz 2 GG durch die Bundesregierung, welcher der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes -BR-Drucks. 501/92 (Beschluß) Ziff. 2 - widersprochen hat.

Die Formulierung des Gesetzentwurfs schränkt die Stellung der Länder, wie sie in Absatz 4 des neuen Artikels 23 GG (vgl. BR-Drs. 501/92) festgelegt ist, weiter ein. Artikel 23 Abs. 4 GG stellt bereits einen Kompro-

miß dar, hinter den die Länder nicht zurückgehen können. Da sich Bund und Länder im Vorfeld nicht auf eine einheitliche Auslegung dieser Bestimmung einigen konnten, muß sich das Ausführungsgesetz am Wortlaut des Verfassungstextes orientieren.

Die Bestimmung ist daher an den Wortlaut des Artikels 23 Abs. 4 Satz 2 GG anzupassen.

3. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz

In § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz sind die Worte "ins Gewicht fallende Auswirkungen auf bestehende Verwaltungsverfahren der Länder oder die Struktur ihrer bestehenden Behördenorganisation" durch die Worte "Auswirkungen auf die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung stellt eine mit dem neuen Artikel 23 Abs. 4 Satz 2 GG nicht zu vereinbarende Einschränkung des Kreises der Vorhaben dar, bei denen die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen ist. Die Vorschrift ist daher an den Wortlaut des Artikels 23 Abs. 4 Satz 2 GG anzupassen.

...

4. Zu § 5 Abs. 3 -neu -

In § 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu -
anzufügen:

"(3) Für Vorhaben, die auf Artikel 235 EWGV gestützt
werden, ist das Einvernehmen mit dem Bundesrat
erforderlich."

Begründung:

Artikel 235 EWGV hat sich in der Praxis
zu einer Generalklausel entwickelt, die
- ungeachtet der normierten Voraussetzungen -
der EG die Inanspruchnahme von im Vertrag
nicht vorgesehenen Kompetenzen ermöglicht.
Materiell handelt es sich daher um Vertrags-
erweiterungen. Es ist daher gerechtfertigt,
diese Aktionen ebenso von der Zustimmung
des Bundesrates abhängig zu machen, wie
dies bei formellen Vertragsänderungen der
Fall ist. Der Gedanke des Artikels 23 Abs. 1
(vgl. BR-Drs. 501/92) ist entsprechend heran-
zuziehen.

5. Zu § 6 Abs. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
zu prüfen, ob § 6 Abs. 4 wie folgt gefaßt werden sollte:

"(4) Auf Tagesordnungspunkte der Ratstagungen,
die der Rat ohne Aussprache genehmigt,
findet Absatz 2 keine Anwendung, wenn
diese Behandlung mit dem Vertreter der
Länder abgestimmt worden ist."

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

6. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind jeweils die
Worte

"und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat"
zu streichen.

Begründung:

In allen Fällen, in denen die Stellungnahme
des Bundesrates nach § 5 Abs. 2 Satz 1 maßgeblich
zu berücksichtigen ist, sollte seine Auffassung
auch maßgebend sein für die Ausübung von Klage-
rechten und für die Prozeßführung vor dem
Europäischen Gerichtshof. § 7 Abs. 1 Satz 1
und Abs. 3 ist daher an den oben vorgeschlagenen
Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 1 anzupassen.

7. Zu § 7 Abs. 3

In § 7 Abs. 3 sind die Worte "im Schwerpunkt" zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Formulierung in § 7
Abs. 1 des Entwurfs.

...

8. Zu § 8

§ 8 regelt Aufgabe und Stellung der Länderbüros in Brüssel, soweit ihr Verhältnis zur Ständigen Vertretung betroffen ist. Entsprechend einem Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission erhalten die Länderbüros keinen vergleichbaren diplomatischen Status. Die Bundesregierung wird gebeten, das Anliegen der Länder um Akkreditierung ihrer Büros bei der Europäischen Gemeinschaft und um Klärung ihres Rechtsstatus gegenüber dem belgischen Staat zu unterstützen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, über die Ständige Vertretung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und so weit erforderlich die Länderbüros in Einzelfragen im Hinblick auf ihre Aufgaben zu unterstützen.

9. Zu § 12

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

"§ 12

Die Bundesregierung unterrichtet und beteiligt die Länder entsprechend den Bestimmungen in den §§ 1 bis 6 bei Regierungskonferenzen sowie bei Vorhaben, die auf Beschlüsse des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen gerichtet sind.

Begründung:

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sollte die Unterrichtung und Beteiligung insoweit im Gesetz selbst festgelegt werden und nicht einer gesonderten Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten bleiben.

10. Zu § 13 a -neu-

Nach § 13 ist folgender § 13 a einzufügen:

"§ 13 a

Die Bundesregierung schlägt dem Rat der Union als Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter die von den Ländern benannten Vertreter vor."

Begründung:

Die Vorschrift bewirkt eine gesetzliche Klarstellung, daß die Länder für die Benennung der Mitglieder des Regionalausschusses zuständig sind. Das ist notwendig, weil nach dem Gemeinschaftsrecht die Mitglieder von den Regierungen der Mitgliedstaaten benannt werden. Da der Ausschuß der Regionen eine Vertretung der dritten Ebene darstellen soll, kann dem Bund insoweit kein Entscheidungsspielraum zukommen. Wegen der notwendigen Klarstellung auf innerstaatlicher Ebene reicht insoweit eine Erklärung der Bundesregierung nicht aus.

11. Zur Begründung (Seite 8, Zu § 4)

Der Bundesrat geht davon aus, daß das in der Begründung angesprochene Bestreben, erforderlichenfalls ein Einvernehmen auf politischer Ebene herbeizuführen, die Justitiabilität nicht ausschließt.